



gemeindereferentinnen

berufsverband



**erzdiözese
freiburg**



satzung

Präambel

Der Beruf der Gemeindereferentin / des Gemeindereferenten wird ausgeübt von theologisch und religionspädagogisch ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Gemeindereferentinnen / Gemeindereferenten stehen im Dienst der Kirche. In der Seelsorge arbeiten sie in der Regel in einer Kirchen-Gemeinde oder in unterschiedlichen pastoralen Feldern im Dienst am Menschen.

„Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute“ sind die Grundlagen der Arbeit, „es gilt nach den Zeichen der Zeit zu forschen und sie im Lichte des Evangeliums zu deuten“ (Gaudium et spes). Dieser Verpflichtung unterstellt sich der Berufsverband und trägt somit seinen Teil zur Gestaltung der Kirche bei. Er tut dies in besonderer Verantwortung für die Berufsgruppe.

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verband ist ein Zusammenschluss von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten und Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten im pastoralen Dienst der Erzdiözese Freiburg.
2. Der Verband führt den Namen „Berufsverband der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten der Erzdiözese Freiburg e.V.“
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
4. Sitz des Verbandes ist Freiburg im Breisgau.

§ 2

Ziele und Zweck des Verbandes

1. Zweck des Verbandes ist die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder im innerkirchlichen wie im außerkirchlichen Bereich. Die Mitwirkung in der bzw. Einflussnahme auf die zuständige Kommission hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Regelungen für die Berufsgruppe, die berufliche und persönliche Förderung der Verbandsmitglieder, die aktive Mitarbeit an einer menschengerechten und zeitgemäßen Pastoral, sowie die Mitwirkung an einer sinnvollen Gestaltung der kirchlichen Dienste für die Menschen.

2. Der Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch:

- die Vertretung der Interessen der Verbandsmitglieder gegenüber dem Erzb. Ordinariat Freiburg und der Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts („KODA“) und ggfs. anderer zuständiger arbeitsrechtlichen Kommissionen im Hinblick auf alle Regelungen, die die Arbeitsbedingungen der Mitglieder betreffen,
- die Zusammenarbeit mit und Unterstützung der MAV-Sondervertretung für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Erzbistum Freiburg,
- die Förderung der Kontakte und der Solidarität unter den Mitgliedern des Verbandes,
- die Anregung von Fortbildungen und Themen für Fortbildungen in der Erzdiözese Freiburg,
- die Weiterentwicklung des Berufsbildes der Gemeindereferentin / des Gemeindereferenten und die Förderung beruflicher Perspektiven auch außerhalb der Gemeindeseelsorge,

- die Klärung und Vertretung der Interessen der Verbandsmitglieder,
- den Kontakt zu den Ausbildungsstellen,
- die Unterstützung der Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger,
- die Zusammenarbeit mit Berufsgruppen anderer pastoraler Dienste und Berufsverbände anderer Diözesen,
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Verbandes nach Kräften zu vertreten und zu fördern.
2. Der Verband hat Mitglieder in aktiver und passiver Bindung an den Verband und Ehrenmitglieder.
3. Aktives Mitglied kann jede / jeder in der Erzdiözese Freiburg angestellte Gemeindeferentin / Gemeindeferent und Gemeindeassistentin / Gemeindeassistent werden. Aktive Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
4. Passives Mitglied kann jede Person werden, die die Arbeit des Berufsverbandes durch den Mitgliedsbeitrag unterstützen will. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sie unterstützen den Berufsverband durch ihren Mitgliedsbeitrag.
5. Studentisches Mitglied kann jede Person werden, die sich in der Ausbildung zum Beruf der Gemeindeferentin / des Gemeindeferenten befindet. Studentische Mitglieder haben kein Stimmrecht.
6. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben ein Stimmrecht.

7. Die Aufnahme in den Verband erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die aktive Mitgliedschaft ruht, solange ein Mitglied zur Entscheidung in Personalangelegenheiten, die Gemeindereferentinnen / Gemeindereferenten und Gemeindeassistentinnen / Gemeindeassistenten betreffen, befugt ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- den schriftlichen, dem Vorstand erklärten Austritt. Die Kündigung wird zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres wirksam. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- den Tod.
- der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen.

Vor einem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das betreffende Mitglied innerhalb von zwei Wochen die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.

Bis zu der Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

Ausschlussgründe sind, wenn ein Mitglied

- a) sich einer groben Schädigung der Verbandsinteressen schuldig gemacht hat,
- b) nach Ablauf von zwei Jahren die fälligen Beiträge trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet hat.

2. Bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 5

Beitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Beitragspflichtig sind alle Mitglieder des Verbandes, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder.
3. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. Januar des auf den Eintritt folgenden Kalenderjahrs.

§ 6

Organe Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt zusammen, sooft es die Aufgaben des Verbandes erfordern, mindestens aber einmal im Jahr. Sie wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Datum in der Regel vier Wochen vor Versammlungstermin schriftlich einberufen.
Die Einladung per Mail genügt der Schriftform.
Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt beim Vorstand.

2. Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände und der Gründe von einem Drittel der aktiven Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

3. Bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung können beim Vorstand schriftlich Anträge auf Aufnahme von Beratungsgegenständen eingebracht werden. Spätestens 7 Tage vor der Sitzung geht den Mitgliedern die Tagesordnung in schriftlicher Form zu. Die Mitteilung per Mail genügt der Schriftform. Vorschläge zur Tagesordnung, die nach der 14-Tage-Frist beim Vorstand eingegangen sind, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

4. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Passive und studentische Mitglieder haben beratende Funktion. Das Stimmrecht eines Mitglieds ist nicht übertragbar.

5. Nichtmitglieder können beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Über die Teilnahme entscheidet der Vorstand.

6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- die Festlegung der inhaltlichen Ziele und Schwerpunkte des Verbandes,
- die Wahl der / des Vorsitzenden.
- die Wahl der ersten Stellvertreterin / des ersten Stellvertreters,
- die Wahl der zweiten Stellvertreterin / des zweiten Stellvertreters,
- die Wahl der Kassenführerin / des Kassenführers und
- die Wahl einer Schriftführerin / eines Schriftführers,

- die Entgegennahme der jährlichen Arbeitsberichte des Vorstandes, des Kassenberichts und des Rechnungsprüfungsberichts,
- die Erteilung der Entlastung,
- die Vornahme von Satzungsänderungen,
- die Festlegung der Beitragshöhe,
- die Erteilung von Aufträgen an den Vorstand,
- die Einsetzung von Arbeitsgruppen zu Schwerpunktthemen.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und nicht mindestens 30% der aktiven Mitglieder dem Termin bis 7 Tage vor Sitzungsbeginn widersprochen haben.

8. Bei Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 30% der aktiven Mitglieder anwesend sind. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Wenn die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, kann erneut mit gleicher Tagesordnung zur Mitgliederversammlung eingeladen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

9. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt und von der Schriftführerin / dem Schriftführer und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden unterzeichnet. Dieses geht den Mitgliedern spätestens 7 Wochen nach der Sitzung zu. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach dem Versand kein Einspruch eines aktiven Mitglieds, das an der Mitgliederversammlung teilgenommen hat, vorliegt. In diesem Fall kann das Protokoll erst in der nächsten Sitzung genehmigt werden.

§ 8

Verbandsvorstand

1. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die Vorsitzende / der Vorsitzende, die beiden Stellvertreterinnen / Stellvertreter, die Kassenführerin / der Kassenführer sowie die Schriftführerin / der Schriftführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter die / der Vorsitzende oder die / der erste stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verband gemeinschaftlich.

Im Innenverhältnis gilt:

Die / der erste stellvertretende Vorsitzende soll nur im Falle der Verhinderung der / des Vorsitzenden von ihrer / seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen.

2. Der Verbandsvorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er wird auf 3 Jahre gewählt und legt in der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die geleistete Arbeit ab.

Der Vorstand besteht aus

- einer / einem Vorsitzenden,
- einer ersten Stellvertreterin / einem ersten Stellvertreter,
- einer zweiten Stellvertreterin / einem zweiten Stellvertreter,
- einer Kassiererin / einem Kassierer.
- einer Schriftführerin / einem Schriftführer.

3. Die / Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Sie / Er kann sich vertreten lassen.

Sie / Er führt die laufenden Geschäfte und ist befugt, in Absprache mit einem weiteren Vorstandsmitglied, Geschäfte zur Deckung des alltäglichen Bedarfs des Verbandes zu tätigen.

4. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

5. Der Vorstandsvorstand ist insbesondere verantwortlich für
- die Vertretung des Verbandes nach außen (entsprechend Abs.1),
 - Öffentlichkeitsarbeit und Schriftführung,
 - Finanzen und Kassenführung
 - Kontakte zu Institutionen und Gruppierungen.
6. Darüber hinaus ist der Vorstand zuständig für
- die Anregung von Fortbildungsveranstaltungen auf diözesaner Ebene,
 - die Entscheidung über die Aufnahme von Verbandsmitgliedern,
 - die Information über berufliche Weiterbildungsmöglichkeiten,
 - die Erarbeitung berufspolitischer Perspektiven, Informationen darüber an die Verbandsmitglieder und die Ausarbeitung von Vorschlägen zu deren Umsetzung.
7. Vorstandssitzungen finden in der Regel mindestens dreimal pro Jahr statt. Die / Der Vorsitzende lädt dazu ein. Auf Antrag von 2 Vorstandsmitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.
8. Der Vorstandsvorstand kann einzelne Personen oder Gruppen mit bestimmten Aufgaben (z.B. Verbandszeitschrift) betrauen. Die Verantwortung bleibt beim Vorstand.

§ 9

Wahl des Vorstandes

1. Alle Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer und getrennter Wahl von den aktiven Mitgliedern des Verbandes auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Für die Wahl reicht eine vorliegende schriftliche Kandidatur aus; persönliche Anwesenheit ist nicht erforderlich. Für die Wahl der

/ des Vorsitzenden ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, danach genügt die einfache Mehrheit.

Für die übrigen Mitglieder des Vorstands genügt die einfache Mehrheit.

2. Im Falle der Vakanz des Amtes der / des ersten Vorsitzenden führt die / der erste Stellvertreterin / Stellvertreter, im Fall dieser Vakanz die / der zweite Stellvertreterin / Stellvertreter die Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Bei der Vakanz anderer Vorstandsposten können bis zur nächsten Mitgliederversammlung die übrigen Vorstandsmitglieder durch Beschluss des Vorstandes diese Ämter kommissarisch übernehmen.

3. Wenn die Mitgliederversammlung dem Vorstand mit 2/3 Mehrheit das Misstrauen ausspricht, finden Neuwahlen statt. Die Mitgliederversammlung kann bis zur Neuwahl einen geschäftsführenden Vorstand bestimmen. Gleiches gilt für den Rücktritt des Vorstandes, der nur gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt werden kann.

4. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 10 Beraterkreis

Der Vorstand kann zur Beratung Experten in einen Beraterkreis zusammenrufen.

§ 11

Bezirkstreffen

Auf regionaler Ebene kann es Arbeitsgemeinschaften von Gemeindereferentinnen / Gemeindereferenten, Gemeindeassistentinnen / Gemeindeassistenten, Praktikantinnen / Praktikanten und Ruheständlerinnen / Ruheständler geben. Diese treffen sich in Absprache mit dem Vorstand zum Erfahrungsaustausch und zur Weiterbildung.

§ 12

Verbandszweck

1. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13

Auflösung des Verbandes

1. Der Verband kann nur auf einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, die mindestens 8 Wochen vorher zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Der Verband gilt als aufgelöst, wenn $\frac{3}{4}$ der aktiven Mitglieder, die auf der Mitgliederversammlung anwesend sind, dies beschließen. Auf dieser Mitgliederversammlung muss mindestens die Hälfte aller aktiven Mitglieder anwesend sein.

3. Ist eine zum Zweck der Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss vom Vorstand innerhalb weiterer 6 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ungeachtet der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auf diese Tatsache ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Bei Auflösung des Verbandes fällt dessen Vermögen an eine gemeinnützige Einrichtung. Die Entscheidung darüber, an welche Einrichtung, trifft die Mitgliederversammlung.

§ 14

Allgemeine Bestimmungen

1. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

2. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

3. Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 10. Oktober 1992 angenommen und in Kraft gesetzt.

Zuletzt geändert Mitgliederversammlung am 27. April 2016.